

Änderungsvereinbarung

zwischen der

COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -

und der

Service-Center Inkasso GmbH Düsseldorf, Düsseldorf
(vormals Hibernia Delta Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main)

- nachstehend „Beteiligungsgesellschaft“ genannt -

zum Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag) vom 24. Februar 2003

Zwischen der Muttergesellschaft und der Beteiligungsgesellschaft besteht ein Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag) vom 24. Februar 2003. Die Muttergesellschaft hält den einzigen Gesellschaftsanteil der Beteiligungsgesellschaft im Nennbetrag von € 125.000,00, der auch der Höhe des gezeichneten Kapitals der Beteiligungsgesellschaft entspricht.

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 wurden die Anforderungen an die steuerliche Anerkennung von Gewinnabführungsverträgen geändert. Aus diesem Grund wird der Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag) wie folgt an die neuen Vorschriften angepasst:

1. § 3 des Ergebnisabführungsvertrags (Organschaftsvertrag) vom 24. Februar 2003 wird insgesamt durch folgende Regelung ersetzt:

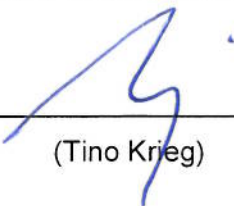
**“§ 3
Verlustübernahme**

Die Muttergesellschaft ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Beteiligungsgesellschaft entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.“

2. Im Übrigen gilt der Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag) vom 24. Februar 2003 unverändert fort.
3. Die Änderungsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft. Sie wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Beteiligungsgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt.
4. Als Anlage 1 liegt der Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag) vom 24. Februar 2003 als Reinfassung in der Fassung bei, die er durch diese Änderungsvereinbarung erhält.

Frankfurt am Main, den 5. März 2014

COMMERZBANK Aktiengesellschaft



(Tino Krieg)



(Jörg Wilhelms)

Service-Center Inkasso GmbH Düsseldorf



(Lars Löffelholz)

Anlage 1:

Reinfassung des Ergebnisabführungsvertrags (Organschaftsvertrag) vom 24. Februar 2003 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 5. März 2014

Anlage 1 zur Änderungsvereinbarung vom 5. März 2014

Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag)

zwischen der

COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

- nachstehend Muttergesellschaft genannt -

und der

Service-Center Inkasso GmbH Düsseldorf, Düsseldorf

- nachstehend Beteiligungsgesellschaft genannt -

Präambel

Die Muttergesellschaft hält sämtliche Gesellschaftsanteile der Beteiligungsgesellschaft. Sie ist damit berechtigt, über die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Beteiligungsgesellschaft Weisungen zu erteilen.

Die rechtliche Selbständigkeit beider Gesellschaften ist jedoch unberührt. Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Beteiligungsgesellschaft obliegt weiterhin der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer (vgl. § 5 dieses Vertrages) ihren gesamten jeweiligen Gewinn im Sinne und Umfang des entsprechend anzuwendenden § 301 AktG an die Muttergesellschaft abzuführen.
- (2) Die Beteiligungsgesellschaft darf (mit Zustimmung der Muttergesellschaft) Beträge aus dem Jahresüberschuß in die Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB nur insoweit einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 2

Steuerausgleich

- (1) Soweit wegen der Organschaft die Muttergesellschaft steuerlich Schuldnerin ist für Steuern, die wirtschaftlich die Beteiligungsgesellschaft betreffen (z. B. Umsatz- und Gewerbesteuer), bezahlt die Beteiligungsgesellschaft an die Muttergesellschaft eine Umlage in Höhe der Umsatz- und Gewerbesteuer, die bei eigener selbständiger Steuerpflicht bezahlt werden müsste; umgekehrt hat die Muttergesellschaft der Beteiligungsgesellschaft einen Betrag zu vergüten, den das Finanzamt erstatten würde.
- (2) Die Umsatzsteuer ist monatlich nach Maßgabe der Voranmeldungen bzw. der Umsatzsteuererklärung zu entrichten bzw. zu erstatten. Die Gewerbesteuerumlage ist am Ende des Geschäftsjahres dem Verrechnungskonto gutzuschreiben bzw. zu belasten. Die Beteiligungsgesellschaft hat angemessene Vorauszahlungen zu leisten.

§ 3

Verlustübernahme

Die Muttergesellschaft ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Beteiligungsgesellschaft entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§ 4

Feststellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Muttergesellschaft zu erstellen und festzustellen.
- (2) Endet das Geschäftsjahr der Beteiligungsgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr der Muttergesellschaft, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft im Jahresabschluss der Muttergesellschaft für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 5

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft geschlossen, wobei der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft der notariellen Beurkundung bedarf.
- (2) Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft wirksam. Er gilt rückwirkend ab 01.01.2003 und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Beteiligungsgesellschaft, frühestens jedoch zum 31.12.2009, gekündigt werden.

- (3) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere bei einer Veräußerung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft zulässig.
- (4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf §§ 14 und 17 des Körperschaftssteuergesetzes verwiesen.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile Frankfurt am Main.